

41

Herrn  
Rechtsanwalt Daltrop  
Bielefeld

Sehr geehrter Herr Kollege!

In höflicher Beantwortung Ihres gefl. Schreibens v. 1. v. M. danke ich Ihnen im Auftrage von Fr. Kychenthal für die Bereitwilligkeit zur Mandatsannahme und füge Vollmacht bei. Wenn ich erst heute schreiben würde, so liegt das daran, daß Fr. Kychenthal eine umfangreiche Korrespondenz mit ihren Miterben hatte, die auch jetzt noch nicht zum Abschluss gelangt ist.

Die Anmeldungen in Bad Nenndorf sind schon im vorigen Jahre erfolgt u. ihr Eingang am 9. 9. 48 unter dem Aktenzeichen: "D/1646 Hecht, Nachlass" bestätigt worden. Diese Anmeldungen betreffen:

1. Wohnhaus mit Garten in Lübbecke, Osnabrückerstr. 4 (Grundbuch Bd. 32 B. 185)
2. Kommanditgesellschaft A. Hecht, Berufskleiderfabrik, persönlich haftende Gesellschafter: Hermann Hecht u. Bernhard Neustädter
3. das dazu gehörige Fabrikgrundstück Lübbecke, Ostertorstr. 5-7 (Grundbuch Bd. 32 Bl. 185)
4. das ebenfalls auf der Ostertorstr. 5-7 befindliche Privathaus,
5. das Wohnhaus mit Garten in Lübbecke, Mindenerstr. (Nummer unbekannt) das erst am 21. Dezember 49 auf Veranlassung des Wiedergutmachungsamtes in Bielefeld angemeldet worden ist. Fr. Kychenthal war über diesen Besitz ihres Vaters vorher nicht unterrichtet. Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamtes: ~~Rü 96/~~  
Rü 96/49

Osnabrückerstr. u. Mindenerstr. gehörten ihrem Vater Hermann Hecht allein, während die Kleiderfabrik mit den zugehörigen Grundstücken Ostertorstr. 5-7 Hermann Hecht u. seinem Bruder Salomon Hecht zu gleichen Teilen gehörten, sodass ~~FRYKCHENTHAL~~ an diesen Werten auch noch die Erben von Salomon Hecht beteiligt sind. Fr. Kychenthal gibt Ihnen Vollmacht bezüglich der beiden Grundstücke ihres Vaters Lübbecke Osnabrückerstr. 4 u. Mindenerstr. u. eine gleiche Vollmacht geht Ihnen von Ernst Neustädter Glasgow besonders zu. Beide sind die einzigen Erben von Hermann H. Hinsichtlich der Werte 2-4 hat Fr. Kychenthal Herrn Myer in London 2 37 Linden Lea Vollmacht erteilt. Mayer ist der Ehemann einer Tochter von Salomon Hecht. Es wäre daher zweckmäßig wenn Sie selbst zwecks Erlangung des Mandats sich an ihn wenden würden. Wir haben jedenfalls Meyer benachrichtigt, dass wir Ihre Vollmacht gegeben haben. Sobald Sie im Besitz dieser Vollmacht sind gebe ich Ihnen weitere Information.

Unter dem 6. Mai 1941 verkaufte Hermann Hecht das Grundstück Osnabrückerstr. 4 an den Reichsschatzmeister der NSDAP in München für 26500 RM, der unter Anrechnung auf den Kaufpreis eine für die Kreissparkasse in Lübbecke eingetragene Grundschuld von 12000 RM übernahm. Der Restkaufpreis sollte laut Vertrag auf ein Sperrkonto bei

40

bei der Dresdner Bank in Lü. eingezahlt werden. Keine wirksame Zahlung Art. 36 Abs. 3 des britischen Ges. Nr. 59. Jetzt sitzt in dem Grundstück die Okkupationsbehörde. Ob das Grundstück unter Treuhandverwaltung genommen ist, ist nicht bekannt. In jedem Falle bitte ich diese zu beantragen u. Miete ab Übernahme zu fordern.

Die Mindenerstr. wurde nach Mitteilung des Wiedergutmachungsamts in Bielefeld am 21. November 1938, also 14 Tage nach der Judenaktion vom 8./9. November 1938 an den Kassenangestellten Walter Epe in Lintorf Nr. 100 Bezirk Osnabrück verkauft. Auch hier muss Epe die Miete ab Übergabe nachzahlen, da wir auf Rückgabe bestehen.

Was die Erbeslegitimation der Fr. Kychenthal u. ihres Neffen Ernst Neustädter betrifft, so geht Ihnen gleichzeitig eine eidesstattliche Versicherung von Fr. Kychenthal zu. Ich hoffe, dass sie den Erbschein ersetzen wird, der von hier aus mangels eines deutschen Consulats nicht zu beschaffen ist. Nach meinen Erfahrungen in der amerikanischen Zone wird dort eine solche Versicherung für ausreichend angesehen aus den eben angegebenen Gründen. Das Bayr. Staatsministerium der Justiz hat den Generalstaatsanwalt beim Bayerischen Amt für Wiedergutmachung angewiesen Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung für ausreichend zu erachten, wenn die Beschaffung eines Erbscheins auf Schwierigkeiten stößt. Es heißt dort wörtlich: Die mit der Wiedergutmachung befassten Behörden werden in Wiedergutmachungssachen einen großzügigen Standpunkt einnehmen u. von den sonst zu beachtenden formellen Vorschriften absehen müssen, wenn der Zweck der Wiedergutmachungsgesetze erreicht werden soll. (Abgedruckt im Bayr. Mitteilungsblatt 2. Jahrgang Nr. 15 v. 28. 12. 48). Eine Sterbeurkunde nach Hermann Hecht, der in Theresienstadt gestorben ist, dürfte kaum zu beschaffen sein. Für greift die Vermutung des Art. 43 des Ges. Nr. 59 durch.

Es ist wahrscheinlich, dass Hermann H. ein Testament hinterlassen hat. Ich bitte daher beim Amtsgericht in Lübbecke deswegen nachzufragen u. bejahendenfalls Eröffnung zu beantragen.

Das dürfte wohl als erste Information ausreichen. Frau Kychenthal hat in den Anträgen als Zustellungsbevollmächtigten Willy Rosenfelder in Herford, Otto Weddingen-Ufer Nr. 34 benannt.

Mit freundlichen Grüßen  
collegialiter

Landgerichtsrat a. D.